

GEMEINSAM FÜR EIN
GUTES LEBEN



Arbeitslosigkeit steht bevor – was tun?

Infos und Tipps für Mitglieder
der IG Metall

STAND 2018

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Obwohl die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen heute niedriger ist als vor einigen Jahren, sind nach wie vor in Deutschland viel zu viele Kolleginnen und Kollegen von Arbeitslosigkeit betroffen, auch wenn das im Vergleich zu über 18 Millionen Arbeitslosen in Europa gering erscheint. Die IG Metall versucht Kündigungen zu verhindern.

Das gelingt aber nicht immer. Wenn schließlich doch Entlassungen drohen, informieren wir die hiervon betroffenen Mitglieder rechtzeitig über ihre Handlungsmöglichkeiten. Erwerbslose sind in der IG Metall keine Mitglieder zweiter Klasse. Sie haben dieselben satzungsmäßigen Rechte wie die Mitglieder, die im Betrieb beschäftigt sind.

Diese Broschüre enthält Infos und Tipps für den Fall von drohender Arbeitslosigkeit und informiert über die notwendigen weiteren Schritte, welche Fristen zu beachten sind, wie Leistungsansprüche geltend gemacht werden müssen und wie Sperrzeiten und andere Sanktionen vermieden werden können.

Arbeitslosigkeit ist ein gesellschaftliches Problem. Betroffene Mitglieder erhalten unsere volle Unterstützung.

Der Verlust des Arbeitsplatzes ist ein Schock, der erst einmal verkraftet werden muss. Aber gerade wenn die Arbeitslosigkeit bevorsteht, ist ein kühler Kopf nötig.

Diese kleine Broschüre hilft Dir, die ersten Hürden im Behörden-Dschungel zu meistern. Sie informiert Dich über Deine Rechte und Pflichten und enthält Tipps, die bares Geld wert sein können: Was musst Du beachten, um ohne Abstriche Arbeitslosengeld I zu erhalten? Wann und wie können ältere Arbeitslose länger Arbeitslosengeld I bekommen? Welche Steuerklasse ist für verheiratete Arbeitslose günstig?



Grundsätzlich gilt aber: Lass Dich im Zweifel persönlich beraten! Nur in einer persönlichen Beratung kann Deine individuelle Situation geklärt werden.

Ist meine **Kündigung rechtens?**

Lasse von Deinem Betriebsrat und von der IG Metall prüfen, ob Deine Kündigung rechtmäßig ist. Hat der Arbeitgeber die Vorschriften und die Fristen zum Kündigungsschutz beachtet? Wurde der Betriebsrat ordnungsgemäß angehört, wie es vorgeschrieben ist? Ist eine Kündigungsschutzklage sinnvoll?

Eine solche Klage muss innerhalb von drei Wochen, nachdem Du die schriftliche Kündigung erhalten hast, eingereicht werden. Ob Du die Frist eingehalten hast, entscheidet im Zweifelsfall der Poststempel auf dem Kündigungsschreiben.

Wer erhält **Arbeitslosen-** **geld I (ALG I)?**

Arbeitslose, die innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig mit Arbeitslosenversicherung beschäftigt waren. Dies können beispielsweise auch drei mal vier Monate gewesen sein. Für Arbeitnehmer, die immer wieder nur für kurze Zeit befristet beschäftigt waren, reichen zusammengerechnet sechs Monate. Des Weiteren zählen hierzu Zeiten einer Versicherungspflicht kraft Gesetzes wie z. B. Mutterschafts-, Kranken-, Verletzten- oder Übergangsgeld und Zeiten einer Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Wieviel Geld gibt es?

Rund 60 Prozent des pauschalierten Nettoverdienstes im Bemessungszeitraum (in der Regel die letzten zwölf Monate); mit Kind 67 Prozent.

Wie lange bekomme ich Geld?

Zwölf Monate sind die Obergrenze. Ältere Arbeitslose ab 50 Jahren können gestaffelt nach ihrem Alter 15, 18 oder 24 Monate ALG I erhalten.

Wann muss ich zur Arbeitsagentur, um mich arbeitssuchend zu melden?

Sobald Du gekündigt wirst, läuft die Uhr. Auch wenn es Dir unangenehm ist, musst Du schnellstmöglich Kontakt mit der Arbeitsagentur – früher Arbeitsamt genannt – aufnehmen und Dich dort arbeitssuchend melden. Dies kannst Du zunächst auch telefonisch, schriftlich oder online tun.

Wer die Meldefrist versäumt, bekommt später, wenn die Arbeitslosigkeit beginnt, eine Sperrzeit. Das heißt, die Arbeitsagentur zahlt dann eine Woche lang kein ALG I.

Der Staat gibt hier strenge Fristen vor. Spätestens drei Monate, bevor Dein Arbeitsverhältnis endet, musst Du Dich bei der Arbeitsagentur Deines Wohnorts arbeitssuchend melden. Es gibt auch Fälle, in denen Du die Dreimonatsfrist gar nicht einhalten kannst, etwa wenn Dein Arbeitgeber Dir mit einer Frist von vier Wochen kündigt oder wenn Deine Stelle von vornherein auf weniger als drei Monate befristet ist. Dann musst Du Dich sogar noch schneller bei der Arbeitsagentur melden, nämlich innerhalb von drei Tagen, nachdem Du vom Ende Deiner Beschäftigung erfahren hast.

Wenn die Arbeitsagentur, z. B. wegen eines Feiertags geschlossen hat, musst Du Dich am nächsten Öffnungstag melden. Der Arbeitgeber soll Dich für die Arbeitssuchmeldung freistellen. Dazu musst Du Deinen Personalausweis mitnehmen.

Für Auszubildende gilt die Pflicht zur Arbeitssuchmeldung nur bei einer überbetrieblichen Ausbildung.

Laut Gesetz reicht es zur Fristwahrung aus, wenn Du Dich zunächst telefonisch, per Brief, Fax oder E-Mail arbeitssuchend meldest und die persönliche Vorsprache später nachholst. Das ist aber nur im Notfall ratsam, wenn Du keine Möglichkeit hast, persönlich vorbeizugehen. Denn im Streitfall ist es schwierig bis unmöglich, zu beweisen, dass Du Dich tatsächlich arbeitssuchend gemeldet hast.

Muss ich diese Meldefrist immer einhalten?

Die Pflicht zur frühzeitigen Arbeitssuchmeldung bei der Arbeitsagentur gilt sowohl nach einer Kündigung als auch für eine befristete Beschäftigung, die ausläuft. Selbst wenn Du gegen die Kündigung klagst oder der Arbeitgeber in Aussicht stellt, eine befristete Stelle zu verlängern, musst Du Dich bei der Arbeitsagentur melden.

Habe ich meine Pflichten mit der frühzeitigen Arbeitssuchmeldung erledigt?

Leider nein. Die frühzeitige Meldung als arbeitssuchend ist nur der erste Schritt, um das ALG I zu bekommen.

Ein zweiter Schritt ist zwingend: Du solltest Dich spätestens am ersten Tag, an dem Du dann auch wirklich arbeitslos bist, arbeitslos melden. Auch hier musst Du wieder Deinen Personalausweis mitbringen. Empfehlenswert ist, sich deutlich früher arbeitslos zu melden. Dann wird Dein Antrag früher bearbeitet, und Du bekommst eher Dein Geld. Auch kannst Du dann bereits mit Deinem Vermittler bei der Arbeitsagentur über mögliche Hilfen sprechen.

Was muss ich alles mitnehmen, wenn ich mich nach der Arbeitssuchmeldung »richtig« arbeitslos melde?

Du solltest wissen, in welcher Zeit Du bei welchem Arbeitgeber beschäftigt warst. Die Arbeitsagentur fragt dies für die vergangenen fünf Jahre ab.

Neben dem Antrag auf Arbeitslosengeld bekommst Du noch weitere Vordrucke, unter anderem eine Arbeitsbescheinigung, die Dein Arbeitgeber ausfüllen muss. Darin gibt der Arbeitgeber die Gründe an, warum die Beschäftigung endete. Du solltest mit Deinem Arbeitgeber – wenn irgend möglich – absprechen, dass er die Bescheinigung nicht direkt an die Arbeitsagentur, sondern an Dich schickt. Dann kannst Du die Angaben prüfen, und falls Du nicht einverstanden bist, auf Änderung drängen.

Kontrollieren solltest Du auch die Angaben zu Deinem Bruttolohn bzw. -gehalt, denn danach berechnet die Arbeitsagentur Dein ALG I. Achte darauf, dass Weihnachts- oder Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen oder Sachbezüge aufgeführt sind.



Wenn Du selbst gekündigt hast oder Dein Arbeitgeber Dir fristlos oder wegen »arbeitsvertragswidrigem Verhalten« gekündigt hat, dann wirst auch Du aufgefordert, die Gründe für das Beschäftigungsende aufzuschreiben.

Diese Angaben zum Verlust der Arbeit sind äußerst wichtig. Denn Arbeitnehmer, die ihre Arbeitslosigkeit ohne wichtigen Grund »selbst verschuldet« haben, bekommen in der Regel eine Sperrzeit von zwölf Wochen. Die Bezugsdauer des ALG I verkürzt sich ebenfalls, und zwar um mindestens ein Viertel der Anspruchsdauer. Durch die Art der Antworten kann eine Sperrzeit ausgelöst oder eben auch vermieden werden. Deshalb solltest Du Dich vorher von der IG Metall oder einer unabhängigen Arbeitslosenberatungsstelle beraten lassen.

Wer zahlt, wenn ich am Ende meiner Beschäftigung krank werde?

Wenn Du während der letzten Arbeitstage krank wirst, solltest Du Dich arbeitsunfähig schreiben lassen. Dann zahlt Dein Arbeitgeber Deinen Lohn bis zum Ende der Beschäftigung, und es besteht anschließend Anspruch auf Krankengeld.

Das hat Vorteile: Das Krankengeld ist in der Regel höher als das ALG I, und die Bezugsdauer des ALG I bleibt davon unberührt. Vielmehr zählt der Krankengeldbezug ähnlich wie eine Beschäftigung als

Versicherungszeit, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld mitbegründen oder verlängern kann. Erhebliche Nachteile drohen hingegen Arbeitnehmern, die nach dem Ende ihrer Beschäftigung und vor der eigentlichen Arbeitslosmeldung länger krank werden. In diesem Fall besteht der Krankenversicherungsschutz nur noch für einen Monat. Die Krankenkasse zahlt nur innerhalb dieser Zeit die Kosten für eine Behandlung im Krankenhaus oder auch das Krankengeld. Dieser Fall sollte – wenn möglich – zwingend vermieden werden!

Ich bin über 50 Jahre alt. Gelten für mich besondere Regelungen?

Ältere Arbeitslose können länger ALG I bekommen: ab dem 50. Geburtstag bis zu 15 Monate, ab dem 55. bis 18 Monate und ab dem 58. Geburtstag bis 24 Monate. Dies ist jedoch an Bedingungen geknüpft. Je nach Stufe musst Du 30, 36, oder 48 Beschäftigungsmonate in den letzten fünf Jahren nachweisen können.

Wenn Du kurz davor bist, eine dieser Altersstufen zu erreichen, kann es vorteilhaft sein, den Bezug von Arbeitslosengeld etwas hinauszuzögern. Das ist zulässig. Du kannst bei der Arbeitslosmeldung selbst



bestimmen, ab wann der Leistungsbezug beginnen soll. Dann bekommst Du zwar für die Tage bis zum 50., 55., oder 58. Geburtstag kein ALG I – aber dafür drei oder sogar sechs Monate länger! Wer diesen Weg wählt, sollte dabei auf seinen Krankenversicherungsschutz achten. Nach dem Verlust des Arbeitsplatzes wirkt für Pflichtversicherte der alte Krankenversicherungsschutz nur noch einen Monat nach. Danach muss man selbst eine Krankenversicherung abschließen, bis der ALG-1-Bezug beginnt.

Hat **mein künftiges ALG I** etwas mit meiner Steuerklasse zu tun?

Viele verheiratete Arbeitnehmer wechseln die Steuerklasse, wenn sie arbeitslos werden. Sie überlassen ihrem noch in Lohn und Brot stehenden Ehepartner die günstigere Steuerklasse III. Davon raten wir ab. Denn auch die Höhe des ALG I hängt von der Steuerklasse ab.

In der Regel ist es günstig, wenn der arbeitslose Ehepartner die Steuerklasse IV oder besser III hat und der verdienende Partner entsprechend die Steuerklasse IV oder besser V. Zwar muss dann der verdienende Ehepartner monatlich deutlich mehr Steuern zahlen, unterm Strich ergibt sich jedoch ein Gewinn beim Lohnsteuerjahresausgleich. Das Finanzamt zahlt die wegen der ungünstigen Steuerklasse zu viel gezahlten Steuern zurück.



Beispiel: Nach einem Bruttoverdienst von 2000 Euro beträgt das ALG I pro Monat je nach Steuerklasse (ohne Kind, Stand 2018)

934 Euro (Steuerklasse III)

821 Euro (Steuerklasse IV)

675 Euro (Steuerklasse V).

In eine für Dich günstigere Steuerklasse kannst Du ohne Probleme wechseln, wenn Du frühzeitig weißt, dass Du arbeitslos wirst. Denn für die Höhe des ALG I ist maßgebend, welche Steuerklasse Du am 1. Januar eines Jahres hattest. Daran muss sich die Arbeitsagentur halten. Ein Arbeitsloser, der noch im Vorjahr vor der absehbaren Arbeitslosigkeit in eine günstigere Steuerklasse wechselt, bekommt ein höheres ALG I.

Wir empfehlen: Lass Dich vor einem Wechsel der Steuerklassen von der Arbeitsagentur, einem Steuerberater oder dem Finanzamt beraten.

Was kann ich tun, wenn ich keinen Anspruch habe oder nur wenig ALG I bekomme?

Wenn Du keinen Anspruch auf das ALG I hast oder das ALG I nicht zum Leben reicht, kann ein Anspruch auf das Arbeitslosengeld II bestehen. Zum Arbeitslosengeld II gibt es eine gesonderte Infobroschüre »Infos und Tipps zu Hartz IV« sowie einen ausführlichen Ratgeber des DGB »Ratgeber Hartz IV – Tipps und Hilfen des DGB« (Stand: Januar 2017) sowie eine Faltblattserie der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS e.V.).

Weitere **Tipps**

TIPP 1 **Nimm den Resturlaub komplett vor dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit.** Denn für Zeiten mit ausstehendem Urlaubsanspruch gibt es kein ALG I.

TIPP 2 **Beantrage Wohngeld.** Oftmals besteht ein Anspruch bei niedrigem ALG I, großer Familie und nur gering oder gar nicht verdienendem Partner.

Rat & Hilfe

Vom DGB gibt es den empfehlenswerten Ratgeber »111 Tipps für Arbeitslose«. Er ist verständlich geschrieben und enthält viele wertvolle Tipps. Den Ratgeber gibt es im Buchhandel oder über

➤ www.bund-verlag.de

Informationen und Tipps sowie Mustertexte für Anträge oder Widersprüche findest Du auf der Internetseite der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS e.V.):

➤ www.erwerbslos.de

Dort kannst Du auch nach Adressen von speziellen Beratungsstellen für Arbeitslose und Erwerbsloseninitiativen suchen.



Beratungsstellen: Wer keinen Internetzugang hat, kann diese Adressen auch telefonisch bei der KOS erfragen:

030/86 87 67 00

Die **IG Metall** hilft

Arbeitslosigkeit verursacht nicht nur finanzielle Sorgen, sondern oft auch den Verlust sozialer Beziehungen. Der Kontakt zu ehemaligen Kolleginnen und Kollegen geht verloren, und manchmal ziehen sich sogar Freunde zurück.

In solchen Situationen ist es gut, einen zuverlässigen und kompetenten Partner zur Seite zu haben. Gerade bei Arbeitslosigkeit ist es wichtig, Mitglied der IG Metall zu sein beziehungsweise zu bleiben, um die Vorteile der Mitgliedschaft zu nutzen.

Die IG Metall bietet rechtliche und soziale Beratung. Der gewerkschaftliche Rechtsschutz gilt auch in Streitfällen mit der Arbeitsagentur. Die IG Metall unterstützt Dich durch Angebote und Seminare.

Erkundige Dich an Deinem Wohnort nach Angeboten der IG Metall und anderer Erwerbsloseninitiativen. Arbeitslose in der IG Metall zahlen den deutlich ermäßigten Beitrag von 1,53 Euro im Monat.

Aktiv werden! Politik braucht Druck von unten. Wir streiten weiter für ausreichende Sozialleistungen und ein gutes Leben für alle. Mach mit – etwa bei Protestaktionen für soziale Gerechtigkeit, gute Arbeitsplätze und eine Umverteilung von oben nach unten.



Wenn möglich,
bitte bei der IG Metall
vor Ort abgeben
oder an die angegebene
Adresse senden.

An
IG Metall-Vorstand
FB Mitglieder und Erschließung
60519 Frankfurt am Main



Bitte senden Sie mir folgende
Informationen kostenlos zu:

- Arbeitslos – was tun?**
Beratung und Leistungen für Erwerbslose
- Infos und Tipps zum Arbeitslosengeld I**
Welche Rechte und Pflichten habe ich?
Anspruch, Höhe und Dauer von Arbeitslosengeld I. Hinweise zu Sperrzeiten. Was ist zumutbare Arbeit? Zumutbares Entgelt. Bewerbungen.
- Tipps im Umgang mit der Arbeitsagentur**
Praktische Hinweise zum Verhalten im Umgang mit dem Amt
Möglichst zu zweit aufs Amt. Recht auf Beistand, schriftlicher Bescheid, Akteneinsicht. Widerspruch und Klageweg.
- Infos und Tipps zu Hartz IV**
Arbeitslosengeld II: Ansprüche sichern
Anspruch, Höhe und Dauer von Arbeitslosengeld II. Unterschied ALG I zu ALG II. Regelleistungen. Bedarfsgemeinschaft. Widerspruchsmöglichkeit.
- Arbeitslos vor der Rente**
Infos und Tipps für ältere Arbeitslose
Eingliederungszuschüsse und Lohnaufstockung. Vorzeitige Rente oder Arbeitslosengeld. »Zwangsverrentung« mit 63.

Ich bin IG Metall-Mitglied ja nein

Du hast noch **Fragen?**

Bei Fragen zum Thema Erwerbslosigkeit oder zu einer Mitgliedschaft in der IG Metall schreibe uns gerne an

➔ mitglieder@igmetall.de



Wir. Die IG Metall.

Eine Gewerkschaft stellt sich vor.

Du möchtest gerne mehr wissen über die IG Metall? Unser Info-Paket »Wir. Die IG Metall.« vermittelt anschaulich, wofür wir stehen, was wir bieten und welche Leistungen Mitgliedern zustehen. Es ist kostenfrei zu bestellen unter

➔ www.igmetall.de/duauch

Direkt online Mitglied werden auf

➔ www.igmetall.de/beitreten

Unser »Über-Uns-Portal« findest Du unter

➔ www.wir.die-igmetall.de

§ 27

Unterstützung durch **Rechtsschutz**

1. Rechtsschutz kann dem Mitglied bei satzungsgemäßer Beitragsleistung gewährt werden bei Streitigkeiten aus gewerkschaftlicher Tätigkeit, aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Betriebsverfassung, aus der Mitbestimmung, aus der Sozialversicherung, in Versorgungs- und Sozialhilfesachen, aus dem Einkommenssteuer- und Aufenthaltsrecht, soweit ein Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis besteht.

Anspruch auf Leistungen der IG Metall haben Mitglieder, wenn sie in den letzten drei Monaten satzungsgemäßen Beitrag geleistet haben!

Absender / Lieferadresse

Name, Vorname

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Tel. erreichbar unter (optional für evt. Rückfragen)


E-Mail

Datum

Unterschrift

Die hier angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zu den hier beschriebenen Zwecken verwendet. Diese Einwilligung kann widerrufen werden unter mitglieder@igmetall.de. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Einhaltung der aktuellen Datenschutzgesetze.

Bitte
freimachen,
falls Marke
zur Hand

Deutsche Post 

ANTWORT

IG Metall
Mitgliederservice
Postfach 11 48
01871 Bischofswerda

Weitere **Infos und Tipps** zum
Thema **Arbeitslosigkeit** findest Du in
den **Broschüren** auf der Rückseite!

➔ **JETZT GANZ EINFACH BESTELLEN!**

